Abg. Anschütz führte aus, dass die Gemeinde Windeck, in der sie ihren landwirtschaftlichen Betrieb habe, in der Pufferzone Stegskopf liege. Dort herrsche eine Topographie vor, die die angedachten Hilfen unmöglich mache. Es sei dort nicht umsetzbar, die vermeintlich wolfssicheren Zäune aufzustellen. Die derzeitigen Entschädigungen beträfen nur die Anschaffung der Zäune. Wenn alle Flächen eingezäunt würden - in ihrem Fall handele es sich um ca. 40 ha – seien das jede Menge Meter Zaun. Das wiederum bedeute eine erhebliche Einschränkung der mit viel Geld umgesetzten Natura 2000 – Projekte, da u. a. Biotopverbünde unterbrochen würden. Auch das Thema Verkehrsgefährdung und die damit verbundenen Kosten - wie z. B. Schadensersatzzahlungen - sei nicht geklärt. Ein Zaun stelle für eine bejagte, panische Rinderherde kein Hindernis dar. Für die von den Tieren dann ggf. verursachten Schäden müsse die Landwirtschaft aufkommen. Die zwei vom Rhein-Sieg-Kreis zur Ausleihe angebotenen Zäune hälfen allerdings nicht, wenn von den Flächen her – wie in ihrem Fall – auf einen Schlag 10 Elektronetze vonnöten wären und darüber hinaus aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen gar kein Zaun aufgestellt werden könne. Im östlichen Rhein-Sieg-Kreis finde man eine dem Schwarzwald ähnliche Topographie vor, für die die dort zuständige Landwirtschaftskammer die Aussage getroffen habe, dass ein wirksamer Schutz vor dem Wolf durch Einzäunen gar nicht möglich sei und es daher wolfsfreie Zonen geben müsse.

Abg. Schenkelberg vertrat die Auffassung, dass die mit der allgemeinen gesellschaftlichen Entscheidung, den Wolf wieder anzusiedeln, verbundenen Risiken nicht privatisiert werden dürften. Vielmehr müsse die Gesellschaft für die durch ihre Entscheidung entstehenden Schäden aufkommen und den Betroffenen beistehen. Es müsse gesichert sein, dass eine Zaunanlage für große Flächen zu 100 % gefördert werde. Fraglich sei, ob auch der Rhein-Sieg-Kreis in der Verantwortung stünde und stärker in die Förderung mit einsteigen müsse oder ob dies ausschließlich Aufgabe des Landes sei.

Ltd. KBD Kötterheinrich antwortete, dass nach seiner Kenntnis Fragen der Entschädigung und des grundsätzlichen Umgangs mit dem Wolf zunächst auf Bundes- und Landesebene diskutiert würden. Durch den Wolf verursachte wirtschaftliche Schäden stünden für sein Amt derzeit nicht im Fokus. Ob der Rhein-Sieg-Kreis grundsätzlich bei den Förderungen stärker einsteigen solle, müsse die Politik festlegen, da dies mit zusätzlichen Haushaltsmitteln verbunden sei. Die Verwaltung könne dann prüfen, welche Fördermöglichkeiten z. B. mit dem Naturschutz in Einklang gebracht werden könnten.

Herr Muß berichtete, dass das Thema Wolf in den Winterveranstaltungen der LWK im rechtsrheinischen Kreisgebiet angesprochen worden sei. Man sei mit einer hochemotionalen Diskussion konfrontiert worden, da die betroffenen Tierhalter, die viel Arbeit und Herzblut in die Tierhaltung steckten, schlicht und ergreifend Angst um ihre Tiere hätten. Auf der Sachebene sei fundierte Kritik an dem Förderprogramm des Landes geäußert worden. Grundsätzlich sei jeder von einem Wolf verursachte Schaden auszugleichen. Der Förderkatalog beinhalte den Ersatz des Wertes der Tiere sowie sonstige Schäden, die mit dem Angriff des Wolfes entstanden seien (Untersuchungskosten, Tierkörperbeseitigungskosten etc.). In dem Moment wo ein Wolfsverdachtsgebiet bzw. ein Wolfsgebiet ausgewiesen werde, sei die Förderung an bestimmte Kriterien gebunden. Ein Kriterium sei, dass die Tierhalter verpflichtet seien, innerhalb eines Jahres einen wolfssicheren Zaun zu errichten. Erfolge das nicht, ginge der Anspruch auf Förderung verloren. Die LWK habe einen vom Land finanzierten Mitarbeiter – einen sogenannten Herdenschutzberater (Herrn Specht) – eingestellt. Dieser bereise derzeit ganz NRW und versuche, den Tierhaltern zu vermitteln, wie man solch einen wolfssicheren Zaun baue. In der Theorie sei das gut beschrieben. Schaue man sich aber die Flächen an, die z. B. durch Schafe beweidet würden, dann handele es sich oft um Flächen in Naturschutzgebieten, die nicht befahrbar seien, am Waldrand lägen, felsigen Untergrund sowie große Steigungen

hätten und erst recht nicht quadratisch seien. Es sei illusorisch, in solchen Geländen über tausende von Metern einen wolfssicheren Zaun bauen zu können. Ein weiterer Kritikpunkt sei, dass in der Förderung nur die Materialkosten des Zaunes enthalten seien, nicht aber die Arbeitskosten für das Aufstellen und die Pflege der Zäune. Zäune müssten mehrmals im Jahr aufwändig von Gestrüpp freigeschnitten werden. Es sei auch nicht klar geregelt, wer dafür aufkomme, wenn eine bejagte Herde in Panik ausbreche und z. B. auf eine Autobahn laufe oder Vorgärten verwüste. Auch hierzu werde von Seiten der Betroffenen dringender Nachbesserungsbedarf gesehen. Zuständig für die Förderung sei die Bezirksregierung. Die Obere Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung werde hinsichtlich des Wolfsverdachtsgebietes Oberbergisches Land am 05.03.2020 eine Informationsveranstaltung durchführen. Eingeladen seien die betroffenen Behörden und Verbände. Für Ende März 2020 sei eine Informationsveranstaltung für die Allgemeinheit geplant. Dort solle mit Unterstützung des Ministeriums und des LANUV allgemein informiert werden. Es sei davon auszugehen, dass die genannten Kritikpunkte dort durch die Betroffenen vorgetragen und diskutiert würden.

Abg. Dr. Kuhlmann stellte fest, dass der Wolf nun keine aussterbende Art mehr in Deutschland darstelle, was aus Sicht des Artenschutzes grundsätzlich positiv zu sehen sei. Problematisch sei, dass der Wolf sich um 25 bis 30 % pro Jahr vermehre. Seiner Ansicht hälfen auf Dauer weder Zäune noch Entschädigungen weiter. Vielmehr führe kein Weg an einer kontrollierten Bejagung vorbei. Bejagung unter ganz konkreten Bedingungen. Die Schaffung eines rechtlichen Rahmens hierfür sei jedoch nicht Sache des Rhein-Sieg-Kreises.

Vorsitzender Abg. Dr. Griese erklärte, dass es hinsichtlich des Wolfes einen unlösbaren Zielkonflikt gebe. Es bereite ihm Sorge, dass gerade die in diese Region passenden extensiven Formen der Tierhaltung - Mutterkuh- und Schafhaltung – gefährdet seien.